

SATZUNG DES HSC ZIERENBERG (Handball-Sport-Club)

gültig ab 26.04.2019

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen HSC Zierenberg und hat seinen Sitz in 34289 Zierenberg. Er wurde am 15. September 1978 gegründet und wurde im Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfhagen eingetragen
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) Turnen, Sport, Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren
 - b) der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
2. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbund Hessen e.V.
 - b) des zuständigen Landesfachverbandes
 - c) des zuständigen Spitzenverbandes

§ 3 GEMEINNUTZIGKEIT

1. Der HSC Zierenberg (e.V.) mit Sitz in Zierenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976. (§§ 51-68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
6. **Der geschäftsführende Vorstand (§ 7 Abs. 3 unserer Satzung) darf durch einstimmige Entscheidung den Mitgliedern von Organen oder von Organen eingesetzten Personen einen Aufwändungsersatz aus Mitteln des Vereins vergüten. Dies kann in Form eines Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form eines pauschalen Aufwändungsersatzes (z.B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden (steuerliche Beschränkungen sind zu beachten. Für die evtl. Versteuerung ist der Empfänger selbst verantwortlich)**

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
3. **Ehrenmitglieder**

Die Mitgliedschaft ist an kein Alter gebunden. Stimmberechtigt sind bei Mitgliederversammlungen die unter Punkt 1 und 2 genannten Mitglieder, bei Punkt 2 jedoch ab 16 Jahre

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 3 Monate zuvor zu erklären ist
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen
7. **Der erweiterte Vorstand (§ 7 Abs. 1) darf durch Mehrheitsbeschluss verdiente Personen zum Ehrenmitglied ernennen. Der Vorstand darf damit eine kostenlose Vereinsmitgliedschaft oder andere Vorteile oder Geschenke verbinden, wobei steuerliche Beschränkungen zu beachten sind**

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Jahreshälfte des Kalenderjahres statt

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg zu erfolgen
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes/der Jugendwartin
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) den Veranstaltungskalender
 - f) den Haushaltsvoranschlag
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung
6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen
7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen

§ 7 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden
der 1. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden
der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
der Schriftführerin / dem Schriftführer
der Sportwartin / dem Sportwart
der Jugendwartin / dem Jugendwart

Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins ab 16 Jahre

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben
3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind:

die / der 1. Vorsitzende
die / der 2. Vorsitzende
die / der Schatzmeister/in
die / der Schriftführer/in

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt
4. Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes/der Jugendwartin und der Sportwartin/des Sportwartes, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen, erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann der Vorstand nur durch Neuwahl in einer **ordentlichen oder** außerordentlichen Mitgliederversammlung ergänzt werden

§ 8 JUGENDVERSAMMLUNG

1. Die Interessen und Belange der jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren werden von dem jeweiligen Jugendwart bzw. Jugendwartin wahrgenommen

§ 9 BEITRÄGE / FINANZIERUNG

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden
2. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden
3. **Zur Finanzierung des Vereinszwecks darf der Verein öffentliche Veranstaltungen durchführen oder an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die erzielten finanziellen Mittel dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden**

§ 10 ORDNUNGEN

1. Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins sind verbindlich
2. Die unter 1 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung

§ 11 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zierenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese von der Mitgliederversammlung am 26.04.2019 beschlossene geänderte Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Zierenberg, den 27.04.2019